

§ 5 AkkZV 2013

AkkZV 2013 - Akkreditierungszeichenverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Das Grundzeichen wird von der nationalen Akkreditierungsstelle als Logo verwendet. Dieses Logo darf nur von Akkreditierung Austria verwendet werden.

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at